

# SATZUNG

der

„Stiftung Diakonie Freiberg“

§ 1  
Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Diakonie Freiberg“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Freiberg e.V., Freiberg (Stiftungsträger).
- (3) Stifter ist Herr Harry Wagner, Landau/Pfalz.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiberg. Sie wird verwaltet durch das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Freiberg e.V., Freiberg.

§ 2  
Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Arbeit im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Freiberg e.V., Freiberg, zu fördern. Zu Erfüllung dieses Zwecks werden die im Stiftungsvermögen gehaltenen Eigentumswohnungen vermietet sowie Spenden, Vermächtnisse und ähnliches eingeworben.
- (2) Stiftungsmittel werden nur eingesetzt für Maßnahmen, für die keine oder nur anteilig öffentlichen, kirchlichen oder anderen Mittel zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 3  
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (und mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4  
Grundstockkapital und übriges Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockkapital besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus den vom Stifter übertragenen Grundstücken (Eigentumswohnungen in Freiberg/Sachsen, Meißner Ring Nr. 6, Wohnung Nr. W 03 – Wert: 82.000,-- Euro und Wohnung Nr. W 06 – Wert: 88.000,-- Euro) zum Gesamt -Verkehrswert von 170.000,-- €. Das Grundstockkapital kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
- (2) Dem übrigen Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Grundstockkapital ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen, insbesondere zur Substanzerhaltung, sind zulässig.
- (4) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer Rücklage zugeführt werden.

## § 5

### Pflichten und Verantwortung des Stiftungsträgers

Der Stiftungsträger hat nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

## § 6

### Rechenschaftslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechenschaftsbericht des Stiftungsträgers einschließlich der geprüften Jahresrechnung ist bis zum 30. Juni eines Jahres für das vorangegangene Jahr vorzulegen; er soll den Verlauf der wesentlichen Stiftungsaktivitäten widerspiegeln. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen.

## § 7

### Stiftungs- und Vermögensverwaltung

- (1) Die Stiftungs- und Vermögensverwaltung hat sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.
- (2) Das Stiftungsvermögen (Grundstockkapital) ist von den Stiftungsmitteln getrennt zu führen und in seinem Wert zu erhalten, es sei denn, dass ohne den Einsatz des Stiftungsvermögens der Bestand der Stiftung gefährdet ist oder die Erreichung des Stiftungszweckes anders nicht möglich ist. Die Freigabe des Stiftungsvermögens unter den vorgenannten Umständen bedarf eines Beschlusses des Kuratoriums, der festlegen muss, dass und unter welchen Umständen das Stiftungsvermögen eingesetzt werden kann und wie es mindestens in Höhe der Entnahme wieder aufzufüllen ist.

## § 8

### Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

## § 9

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus den jeweils amtierenden Mitgliedern des Vorstandes des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Freiberg e.V., Freiberg. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsteher.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse einstimmig. Lässt sich keine Entscheidung herbeiführen, ist gemäß § 12, Absatz 7 der Satzung des Diakonischen Werkes Freiberg der Fassung vom 09. September 2006 zu verfahren. Das Kuratorium ist nur bei Anwesenheit aller satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsteher. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In Ausnahmefällen ist der Vorsteher berechtigt, Abstimmungen auch schriftlich oder mittels vergleichbarer allgemein zugänglicher Kommunikationsmittel herbeizuführen, sofern kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht. Keine Ausnahmefälle sind Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszweckes und über die Auflösung der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen. Eine Vergütung erfolgt nicht.

## § 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,
  - Feststellung der vom Träger zu erstellenden Jahresrechnung,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.Das Kuratorium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben fachkundige Beratung hinzuziehen.
- (2) Die laufenden Geschäfte werden durch den Vorsteher erledigt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung.

## § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung und eine Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss eine Änderung des Stiftungszweckes festlegen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll. Die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig darf hierdurch nicht gefährdet werden.

## § 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens im Kirchenbezirk Freiberg e.V., Freiberg. Die weitere Verwendung der Mittel soll dem ursprünglichen Stiftungszweck entsprechen.

## § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14  
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage des Übergangs des Stiftungsvermögens auf den Stiftungsträger in Kraft.

Freiberg, den 19.12.2008

gez. Harry Wagner  
(Stifter)

gez. Liebschner    gez. Tempel    gez. Göpfert  
(Stiftungsträger)